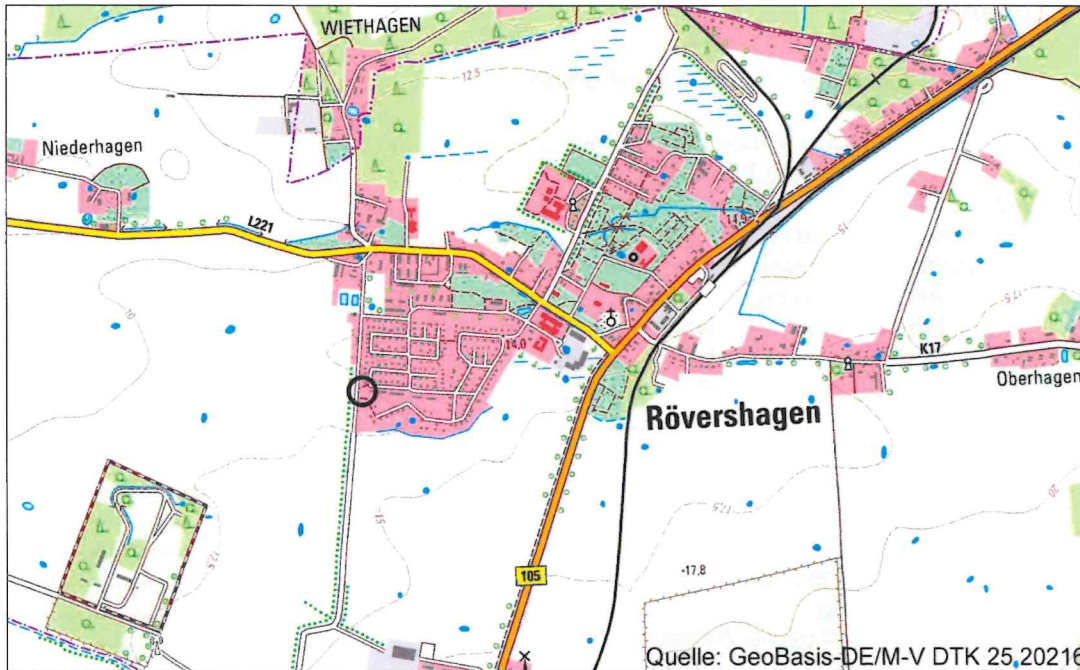




Übersichtsbild (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022 DTK 25 2016)

Begründung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Rövershagen

Amt Rostocker Heide / Landkreis Rostock

„Taubenbergweg“

westlich angrenzend an die Straße Schwalbenring

beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
ohne Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen

gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2024

Rövershagen, 30.04.2024




Dr. Verena Schöne
Bürgermeisterin

INHALT

1.	Planungsanlass und Geltungsbereich.....	3
2.	Verfahren.....	3
2.1.	Planungsrechtliche Grundlagen	3
2.2.	Übergeordnete Planungen	5
2.3.	Verfahrensablauf	6
3.	Städtebauliche Ausgangssituation	7
4.	Inhalte und Auswirkungen der Planung.....	7
4.1.	Art der baulichen Nutzung	7
4.2.	Maß der baulichen Nutzung	8
4.3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	9
4.4.	Örtliche Bauvorschriften	9
4.5.	Verkehrerschließung.....	9
5.	Technische Infrastruktur.....	9
5.1.	Trink- und Löschwasser	9
5.2.	Schmutzwasser	10
5.3.	Niederschlagswasser	10
5.4.	Betroffenheit von Wasserkörpern	10
6.	Grünordnung	11
6.1.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	11
6.2.	Artenschutz.....	13
7.	Flächenzusammenstellung.....	14

Anlagen

- Anlage 1: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
(Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand 05.02.2024)
- Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag/Potenzialanalyse
(Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand 21.01.2024)

Bauleitplanung	Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn	bsd Warnowufer 59 18057 Rostock (0381) 37706-44 kk@bsd-rostock.de
Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Artenschutzfachbeitrag/Potenzialanalyse	Dipl.-Ing. Kai Lämmel	Lämmel Landschaftsarchitektur Rosa-Luxemburg-Str. 19 18055 Rostock

1. Planungsanlass und Geltungsbereich

Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, auf Grund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland eine kleine Fläche als Wohnbauland für zwei Bauplätze auszuweisen. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1.3 Wohngebiet „Elsterstrat“ und 1.2/4 Wohn-, Misch- und Sondergebiet „Swager sin Grund“, die überplant werden sollen.

Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,25 ha. Es umfasst im Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 1.3 das Flurstück 163/58 und einen Teil des Flurstücks 163/59 (Flur 1, Gemarkung Rövershagen) und im Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 1.2/4 das Flurstück 164/32 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 164/12 (Flur 1, Gemarkung Rövershagen).

Auf den zu überplanenden Flächen sind in den rechtskräftigen Bebauungsplänen jeweils eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Eine Spielplatznutzung gibt es bereits seit längerer Zeit nicht mehr. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1.2/4 *Swager sin Grund* verlaufen gemeindeeigene Anlagen zur Oberflächenentwässerung, die in das Gewässer II. Ordnung 18/3 entwässern.

Die Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen 1.3 und 1.2/4 werden im Plangeltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 15 aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 wird begrenzt durch:

- im Norden und Osten: Wohnbebauung im Schwalbenring
- im Süden: Wohnbebauung am Dahlienweg
- im Westen: Taubenbergweg

2. Verfahren

2.1. Planungsrechtliche Grundlagen

– Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

Verordnungen zum BauGB:

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

– Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682)

– wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Rövershagen

Laut § 13a BauGB können Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb der

Siedlungsstruktur handelt und die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche 20.000 m² nicht übersteigt.

Bei der beabsichtigten Planung handelt es sich um eine Maßnahme innerhalb der Siedlungsstruktur. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1.3 und 1.2/4 der Gemeinde Rövershagen. In Nachbarschaft zum Plangeltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 15 sind *Reine* und *Allgemeine Wohngebiete* festgesetzt, die Bebauung ist umgesetzt. Innerhalb des Plangeltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 15 sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Spielplatz* festgesetzt.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.300 m². Es werden 1.165 m² als Baugebietsfläche für ein *Reines Wohngebiet* gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Bei einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 und unter Berücksichtigung einer nach § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO zulässigen Überschreitung von bis zu 50% ist eine Grundfläche von maximal 524 m² möglich. Damit liegt die zulässige Grundfläche innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 erheblich unter dem nach § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB zulässigen Wert von 20.000 m².

Nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn die beabsichtigte Zulässigkeit von Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Geplant ist die Festsetzung eines *Reinen Wohngebiets* nach § 3 BauNVO. Die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden per textlicher Festsetzung ausgeschlossen. Die zulässigen Vorhaben im Plangebiet, einschließlich der ausnahmsweise zulässigen sonstigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, unterliegen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 13a Abs.1 Satz 5 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Gebiet *Wälder und Moore der Rostocker Heide*, das in westlicher und nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2 km beginnt. Eine Beeinträchtigung kann auf Grund der Entfernung und der geringen Fläche des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu vorhandener Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im Zusammenhang mit dem Planungsziel der Festsetzung eines *Reinen Wohngebiets* sind die zuvor genannten Pflichten nicht zu berücksichtigen, weil die nach § 3 BauNVO zulässigen baulichen Anlagen keine Störfälle verursachen können, die ein Abstandsgebot zu schutzwürdigen Nutzungen begründen.

Wie in den vorangegangenen Ausführungen dargestellt, sind die Voraussetzungen nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Damit kann gemäß § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen abgesehen werden. Die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt sind trotzdem sachgerecht darzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten für Bebauungspläne, in denen die zulässige Grundfläche weniger als 20 000 m² beträgt, die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des

Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Mit dem aktuellen Planverfahren beabsichtigt die Gemeinde, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Spielplatz*, die in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzt sind, zu überplanen. Der zu erwartende Eingriff kann nicht als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.

2.2. Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, es sind die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg (RREP MM) zu beachten.

Nach Programmsatz Z 3.3.3 (1) LEP ist Rövershagen als Umlandgemeinde des Oberzentrums Rostock dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot auf Grundlage eines Stadt-Umland-Konzeptes¹ (Z 3.3.3 (2) LEP).

Grundlage für die interkommunalen Abstimmungen bildet das Stadt-Umland-Konzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum, hier die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Stadt-Umland-Konzepte sind zumindest in folgenden Handlungsfeldern zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln (Z 3.3.3 (3) LEP):

- Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung
- Infrastrukturentwicklung
- Freiraumentwicklung

Die Gesamtkarte des Landesraumentwicklungsprogramms weist die Gemeinde Rövershagen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entsprechend LEP-/RREP-Programmsatz 4.5 (3) aus. Die RREP-Grundkarte stellt auf dem Gemeindegebiet ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entsprechend Programmsatz G 3.1.4 (1) dar. Darüber hinaus geht aus der Darstellung in der Grundkarte des RREP hervor, dass Rövershagen auf der Siedlungsachse zwischen Rostock und Ribnitz-Damgarten liegt. Entsprechend dem RREP-Grundsatz 4.1 (4) soll die Siedlungsentwicklung im Verlauf der Siedlungsachsen auf die bestehenden Schienenstrecken und Hauptverkehrsstraßen ausgerichtet werden.

Im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden (LEP M-V, Programmsatz 4.1 (1)). Gemäß LEP-Programmsatz Z 4.1 (5) müssen künftige Planungsstrategien konsequent auf Innenentwicklungspotenziale ausgerichtet werden. Dementsprechend sind bestehende bzw. nicht mehr vorhandene Reserven in der Bauleitplanung nachzuweisen. Bei Fehlen entsprechender Potenziale hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslagen zu erfolgen.

Die Planung zielt auf eine geringfügige Arrondierung der bereits gewachsenen Siedlungsfläche. Auswirkungen auf Nachbargemeinden sind durch die Planaufstellung nicht zu erwarten.

¹ SUR -Entwicklungsrahmen, Arbeitskreis „Stadt-Umland-Raum-Rostock“, November 2011, mit Erster Fortschreibung vom Juni 2018 – Kapitel Wohnentwicklung (Leitlinien)

Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rövershagen ist im Planänderungsbereich die Wohnbaufläche W1 dargestellt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

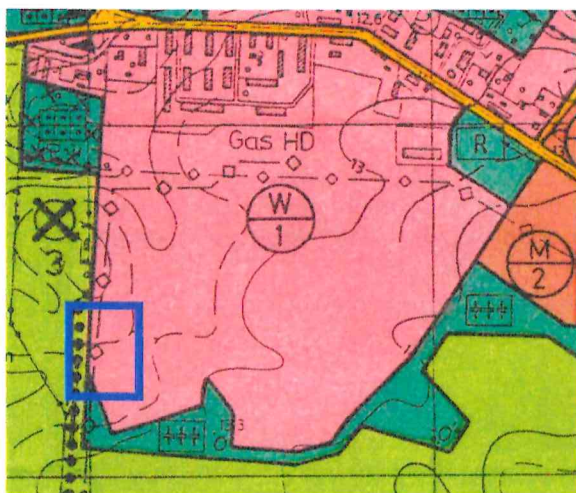


Abbildung 1:
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rövershagen mit gekennzeichneteter Lage des Plangebiets

2.3. Verfahrensablauf

Nr.	Aktivitäten:	Zeitraum:
1	Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans	30.01.2023
2	Arbeit am Entwurf	01-05/2023
3	Behandlung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses in der Gemeindevertretung	05.06.2023
4	Bekanntmachung der Auslegung	15.06.-30.06.23
5	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB	03.07.-04.08.23
6	förmliche Beteiligung der Behörden und TöB's nach § 4 Abs.2 BauGB	06-07/23
7	Behandlung in Bauausschuss	18.03.2024
8	Behandlung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses in der Gemeindevertretung	08.04.2024
9	Ausfertigung der Satzungen	
10	Inkraftsetzung durch Bekanntmachung	

3. Städtebauliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1.3 südlich angrenzend an das Wohngebiet WA 10 und westlich angrenzend an das Wohngebiet WA 8 sowie innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1.2/4, nördlich der Wohngebiete WR 15 und WA 16.

Im zu überplanenden Bereich sind in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 1.3 und 1.2/4 jeweils eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Spielplatz* sowie Pflanzgebiete festgesetzt.

Der Planbereich stellt sich überwiegend als gemähte Wiese dar, die von zwei unbefestigten Fußwegen durchquert wird. Auf der Wiese befinden sich zwei nach § 18 BNatSchAG M-V geschützte Bäume - eine große Silber-Weide und ein kleinerer Eschen-Ahorn. Einen Spielplatz gibt es im Bestand nicht.

Im südwestlichen Bereich des Plangeltungsbereichs verläuft ein in diesem Bereich verrohrtes, von Süden kommendes Gewässer II. Ordnung (*18/3 Stadt*), das westlich des Taubenbergweges in einen offenen Graben mündet. Beidseitig ist ein 7 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung und Versiegelung, die nicht wasserwirtschaftlich begründet werden kann, freizuhalten. Das Gleiche gilt für starkwüchsige Gehölze. Der Gewässerunterhaltungstreifen dient der Bewirtschaftung des Gewässers, z.B. bei notwendigen Reparaturen an der Verrohrung, als Trasse und Arbeitsraum für Bagger und sonstige Baumaschinen oder als Fläche für Materialtransport und -lagerung.

Am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs verläuft ein einseitig von Gehölzen gesäumter, flacher Graben, der bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser aus der östlich angrenzenden Reihenhausbauung aufnimmt. Am südlichen Ende wird das überschüssige Niederschlagswasser über einen Steinschlucker und eine Rohrleitung in das Gewässer II. Ordnung *18/3 Stadt* abgeleitet.

4. Inhalte und Auswirkungen der Planung

4.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein *Reines Wohngebiet* nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Von den laut § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes als unzulässig festgesetzt und damit ausgeschlossen. Diese Anlagen sind auf Grund der sehr begrenzten Fläche nicht realisierbar, ohne dem Ziel der Schaffung von Wohnbaugrundstücken zuwiderzulaufen. Ein Ausschluss der vorgesehenen Ausnahmen kann unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt werden.

Ferienwohnungen im Sinne von § 13a BauNVO sind in *Reinen Wohngebieten* per se nicht zulässig. Sie gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben, die weder zu den allgemein zulässigen noch zu den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in *Reinen Wohngebieten* gehören.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

In Anwendung von § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB wird im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, um so die beabsichtigte Nutzungsdichte zu regeln. Gemäß § 16 Abs.3 BauNVO sind Grundflächenzahl oder Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen.

Die Grundflächenzahl wird in § 19 BauNVO definiert. Sie bestimmt, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. In § 19 Abs. 4 BauNVO ist definiert, wie die Grundfläche zu ermitteln ist.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird nicht nur Einfluss auf die städtebauliche Ordnung genommen, sondern es lassen sich auch die Auswirkungen der Planung, wie z.B. Flächenversiegelung und Oberflächenwasserversickerung quantitativ beurteilen.

§ 17 BauNVO nennt Orientierungswerte für die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung. Für *Reine Wohngebiet* wird als Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 genannt. In den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 1.2/4 und Nr. 1.3 ist für die an den Plangeltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 15 angrenzenden allgemeinen Wohngebieten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO ist für den Bebauungsplan Nr. 1.2/4 ausgeschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 1.3 zulässig.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Versiegelungsgrad gering zu halten und bleibt mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 unter dem Orientierungswert für die Obergrenze der Grundflächenzahl für *Reine Wohngebiete*. Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert wird nicht ausgeschlossen. Damit ist im Plangebiet unter Anrechnung der zuvor genannten Anlagen eine maximale Grundflächenzahl von 0,45, d.h. eine 45% Versiegelung zulässig.

Die Geschossigkeit wird auf ein Vollgeschoss beschränkt. In § 2 Abs.6 LBauO M-V sind Vollgeschosse folgendermaßen definiert:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Ausgebaute Dachgeschosse, deren für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Raumhöhe auf nicht mehr als zwei Drittel ihrer Grundfläche vorhanden ist, sind demnach keine Vollgeschosse und im Plangebiet zulässig.

Staffelgeschosse sind entsprechend der Definition in § 2 Abs.6 LBauO M-V Vollgeschosse und im Plangebiet nicht zulässig.

Um ein harmonisches Einfügen in das Ortsbild zu sichern, werden außerdem eine maximale Trauf- und Firsthöhe für die Hauptgebäude festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe wird mit 4 m, die maximale Firsthöhe mit 9 m festgesetzt. In Hinweis C wird definiert, dass die Traufhöhe am äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut zu messen ist.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Für das Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise sind nach § 22 BauNVO die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Als Hausformen kommen sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser sowie Hausgruppen in Frage, sofern der Bebauungsplan das nicht einschränkt.

Hausgruppen kommen auf Grund der geringen Flächengröße des Baugebiets nicht in Betracht. Auf der Baugebietsfläche können entweder zwei Einzelhäuser oder ein Doppelhaus errichtet werden.

überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen definiert werden. Ist eine Baulinie festgesetzt, muss auf dieser gebaut werden. Festgesetzte Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden, aber es ist nicht zwingend erforderlich, bis an die Baugrenze heranzubauen.

Terrassen, die an das Wohnhaus anschließen, zählen zur Hauptnutzung und sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zählen z.B. Geräteschuppen.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Dazu zählen u.a. auch Garagen bzw. Carports.

Eine Festsetzung, die die Errichtung von Nebenanlagen oder Garagen bzw. Carports auf die überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt, wird nicht getroffen. Damit sind diese auch außerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig.

4.4. Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde erlässt als örtliche Bauvorschrift, dass die Neigung der Hauptdachfläche mindestens 25° betragen muss. Damit ist sichergestellt, dass sich die neuen Wohngebäude im Plangebiet in die Umgebung einfügen.

4.5. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolgt über eine kleine Straßenverkehrsfläche im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereichs, die an die öffentlich gewidmete Straße *Schwalbenring* anschließt.

Entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs wird ein 2,50 m breiter, öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt, der an die Straßenverkehrsfläche anschließt. Damit wird die vielfach von Spaziergängern aus dem Wohngebiet Elsterstrat genutzte fußläufige Verbindung zwischen den Straßen *Schwalbenring* und *Taubenbergweg* aufrechterhalten.

5. Technische Infrastruktur

Alle Medien sind in der Straße *Schwalbenring* vorhanden.

5.1 Trink- und Löschwasser

In der Stellungnahme von WWAV/Nordwasser GmbH vom 10.07.2023 heißt es, dass die Trinkwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung in der Straße *Schwalbenring* abgesichert ist. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass für die Grundstücksanschlüsse entsprechende Anträge bei der Nordwasser GmbH zu stellen sind.

Löschwasser kann nach Aussage von WWAV/Nordwasser GmbH über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Der Hydrant mit einer Kapazität von 48 m³/h für 2 Stunden befindet sich südöstlich des Plangebiets im *Dahlienweg*.

5.2 Schmutzwasser

WWAV/Nordwasser teilen in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2023 mit, dass die Schmutzwasserableitung über den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße *Schwalbenring* möglich ist. Entsprechende Anträge für die Grundstücksanschlüsse sind bei der Nordwasser GmbH zu stellen.

5.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach Erfahrungen aus den angrenzenden Baugebieten ist von einer mäßigen Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen.

WWAV/Nordwasser teilen in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2023 mit, dass im Plangebiet kein öffentlicher Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Der Graben mit Steinschlucker und anschließendem Kanal (öffentliche Grünflächen Nr. 1 und 2) sind im Eigentum der Gemeinde Rövershagen. Der Kanal mündet in das verrohrte Gewässer II. Ordnung (18/3 Stadt)

Die Gemeinde setzt eine Grundflächenzahl von 0,3 fest und bleibt damit unter dem Orientierungswert der Baunutzungsverordnung (§17 BauNVO) von 0,4. Damit wird der Versiegelungsgrad geringgehalten.

Eine dezentrale Möglichkeit, den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern, sind Dachbegrünungen. Begrünte Dächer bieten darüber hinaus die Möglichkeit, dass ein Teil des Niederschlagswassers verdunstet und gar nicht abgeführt werden muss. Außerdem bieten Gründächer Lebensraum und Nahrungsquelle für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 wird festgelegt, dass Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 5° mit extensiv begrünten Dachflächen herzustellen sind:

textliche Festsetzung

3.1 Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 5° sind mit extensiv begrünten Dachflächen, die einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss bewirken, herzustellen.

5.4. Betroffenheit von Wasserkörpern

Das StALU MM hat in seiner Stellungnahme vom 19.07.2023 festgestellt, dass keine nach WRRL² berichtspflichtigen Oberflächengewässer vom Vorhaben direkt betroffen sind. Über die Niederschlagswasserentwässerung und die Abwasserentsorgung ist der Radelbach (Wasserkörper WAUN-0300) betroffen. Außerdem liegt das Vorhabengebiet im Grundwasserkörper WP_KO_14_16. Nach WRRL gilt sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot.

Da im Plangebiet kein WRRL-pflichtiges Gewässer vorhanden ist, sind strukturelle Wirkungen, wie z.B. durch bauliche Eingriffe in Ufer oder Gewässerentwicklungskorridore auszuschließen.

² Wasser-Rahmen-Richtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1). Geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung kommt es zu Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen. Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und der niedrigen Grundflächenzahl ist mit einer wesentlichen Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu rechnen.

Mit der Festsetzung, dass Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 5° mit extensiv begrünten Dachflächen herzustellen sind, kann ein Teil des Niederschlagswassers verdunsten und muss gar nicht abgeführt werden.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über vorhandene Anlagen des WWAV. Die Verbesserung der Phosphat-Elimination der Kläranlage Rövershagen wurde durch den Zweckverband begonnen. Die Fertigstellung ist für 2027 geplant.

Das StALU MM weist in seiner Stellungnahme vom 19.07.2023 darauf hin, dass sofern eventuelle Bohrungen im Zuge der Baugrunderschließung niedergebracht werden, die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V -Geologischer Dienst- meldepflichtig sind. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Geologiedaten-Gesetz (§§8-10 und 13 GeolDG vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387).

6. Grünordnung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 und 15 BNatSchG über die Frage von Eingriff und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine sachgerechte Abwägung zu erfolgen.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten für Bebauungspläne der Innenentwicklung, in denen die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Mit dem aktuellen Planverfahren beabsichtigt die Gemeinde, rechtskräftig festgesetzte, öffentliche Grünflächen zu überplanen. Die mit der Festsetzung der Baugebiets- und Straßenverkehrsfläche entstehenden Eingriffe finden auf in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Spielplatz* statt. Der zu erwartende Eingriff kann nicht als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Der Eingriff, der mit der geplanten Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen einhergeht, ist auszugleichen.

Dies bedeutet, dass die aus der Umsetzung der Planung sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Hinblick auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sind, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minderung festgelegt sowie für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgesetzt werden müssen.

6.1. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch die Bebauung und Versiegelung bisher teil- und unversiegelter Flächen und den Verlust von Flächen durch Umnutzung. Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der Zielstellung in aller Regel nicht möglich.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (*Lämmel Landschaftsarchitektur*, siehe Anlage 1) wird der Ist-Zustand ermittelt und jeder vom Eingriff betroffene Biotoptyp auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)³ bewertet (Anlage 1, Kap. 5.1 bis 5.5).

Der multifunktionale Kompensationsbedarf, der sich daraus ergibt, liegt bei **1.622 m² EFÄ** (Eingriffsflächenäquivalent). Der im Bebauungsplan Nr. 1.2/4 „*Swager sin Grund*“ ehemals vorhandene Kompensationsüberschuss steht nach der 6. Änderung dieses Bebauungsplans nicht mehr zur Verfügung. Da ein Ausgleich im Plangebiet nicht möglich ist und auch geeignete Maßnahmen oder Flächen innerhalb des Gemeindegebiets für einen

³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018
herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, wird der Eingriff durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos ausgeglichen.

Die Abbuchung in Höhe von **1.622 m² KFÄ** erfolgt vom Ökokonto LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“. Eine entsprechende Reservierung wurde veranlasst.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt:

- 5.1 Für das Kompensationserfordernis in Höhe von 1.622 m² KFÄ wird das Ökokonto LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ in Anspruch genommen.

Für die vorhandenen Gehölze im östlichen Bereich des Plangeltungsbereichs wird ein Erhaltungsgebot sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt. Die textliche Festsetzung lautet:

- 4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen ist zulässig.

Der Empfehlung aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, auf der Grünfläche Nr. 1 die Pflanzung von niedrigen bis halbhohen Sträuchern zuzulassen, wird nicht gefolgt. Dort verläuft eine Gas-Hochdruckleitung, so dass eine Bepflanzung mit Sträuchern nicht empfehlenswert ist.

Auch der in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorgeschlagenen Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen auf der Grünfläche Nr. 2 wird nicht gefolgt. Auf Grund eines vorhandenen Regenwasserkanals sind starkwüchsige Gehölze in diesem Bereich nicht erwünscht.

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind zwei nach NatSchAG M-V geschützte Bäume vorhanden. Es handelt sich um einen kleinen Eschen-Ahorn und eine große Silber-Weide.

Die Untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass für die Fällung der Bäume eine Naturschutzgenehmigung (Antrag auf Ausnahme von § 18 NatSchAG M-V) erforderlich ist. Auf Grund der festgesetzten Baugrenze ergibt sich ein Anspruch auf Umsetzung des Baurechts und es ist davon auszugehen, dass beide Bäume keinen Bestand haben werden. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde der Verlust der Bäume entsprechend Baumschutzkompensationserlass M-V bewertet und die vorzunehmenden Ersatzpflanzungen in folgendem Umfang ermittelt:

Baum-Nr.	Baumart	lateinischer Name	Stammzahl	Stammumfang (cm)	Kompensationsumfang
1	Eschen-Ahorn	Acer negundo	2	116	1 St.
2	Silber-Weide	Salix alba	11	518	3 St.

Für die Ausgleichspflanzungen sieht die Gemeinde einen Standort auf dem westlichen Teil des Flurstücks 7/166, Flur 1, Gemarkung Rövershagen vor. Die Fläche liegt innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8.1 *Wiesengrund II* und ist als Maßnahmefläche (Entwicklung einer naturnahen Wiesen- und Weidefläche) festgesetzt. Das Anpflanzen von 4 Bäumen ist mit der festgesetzten Maßnahme gut vereinbar.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgende Festsetzung getroffen:

- 4.3 Für die zu fällenden Bäume sind 4 standortgerechte, hochstämmige Laubbäume auf dem westlichen Teil des Flurstücks 7/166, Flur 1, Gemarkung Rövershagen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität: 3 x verpflanzt mit Ballen, Mindeststammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe.

Der Antrag auf Ausnahme von § 18 NatSchAG M-V ist vor der Fällung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

6.2. Artenschutz

Mit dem geplanten Vorhaben können potenzielle Lebensräume besonders geschützter Arten (Herpetofauna, Avifauna) betroffen sein. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans wurde in einem Artenschutzfachbeitrag (*Lämmel Landschaftsarchitektur*, siehe Anlage 2) untersucht, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können. Basis der Untersuchung war eine Potenzialanalyse.

In dem Artenschutzfachbeitrag wurde weiterhin untersucht, welche Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen es gibt, für den Fall, dass eine Betroffenheit festgestellt wird. Es wurden dafür vorhandene Daten (LINFOS M-V, regionalbezogene Fachliteratur) ausgewertet.

Die Ergebnisse sowie mögliche Konflikte wurden in Text, Tabellen und Karten dargestellt. Besonders geschützte, aber ungefährdete Vogelarten wurden in Gruppen (Gebüsch-, Höhlen-, Bodenbrüter) zusammengefasst und pauschal bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Amphibien

Da sich im Plangeltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung keine Laichgewässer befinden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Reptilien

Innerhalb des Plangeltungsbereichs ist im Bestand vor allem eine geschlossene Rasenfläche vorhanden. Da die für Reptilien -speziell für die Eidechse- erforderlichen Strukturen wie Sonnenplätze, Ruderalfluren, Stein-, Holz- oder Laubhaufen nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art weitgehend ausgeschlossen und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen keine Höhlen auf, Gebäude sind nur außerhalb des Plangebiets zu finden. Als Nahrungsraum hat der Untersuchungsraum aufgrund seiner geringen Größe und der im Westen angrenzenden großen Freifläche eine sehr geringe Bedeutung. Leitstrukturen sind nicht vorhanden. Daraus folgt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten, Moosen, Weichtieren, Libellen, Faltern, Säugetieren, Fischen, Schmetterlingen, Käfern kann aufgrund der kleinen Flächen, der Lage innerhalb der Bebauung und der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Auf Grund fehlender Nistmöglichkeiten im Plangebiet können die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verbotene Tötung oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Weißstorchhorste sind im Umkreis von 2 km nicht vorhanden.

Potenziell vorkommende baumbrütende Vogelarten können Nester auf vorhandenen Bäumen im Untersuchungsraum errichten. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt aber nach dem Ende der jeweiligen Brutperiode, da die Nester in der Regel nur einmal genutzt werden.

Eine Gefährdung der Brutstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Baumfällzeit zwischen dem 01. Oktober und dem darauffolgenden

28. Februar (§ 39 BNatSchG⁴) eingehalten wird. Ein entsprechender Hinweis wird in den Teil B/Text des Bebauungsplans aufgenommen (Hinweis A).

Bei der Fällung von Bäumen im Untersuchungsraum, besteht keine Gefahr der Tötung einzelner Individuen, da diese aufgrund der fehlenden Winterruhe und der verbleibenden Gehölzbestände ausweichen können. Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

Bau- und betriebsbedingte Störungen können sich durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Die Auswirkungen schätzt der Artenschutzfachbeitrag aufgrund der geplanten Nutzung, der bebauten Umgebung und der Anpassung der Arten an menschliche Aktivitäten als gering ein.

Bezüglich der Höhlenbrüter wurde im Artenschutzfachbeitrag festgestellt, dass das Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, da die Stämme der Bäume noch zu dünn für Höhlen sind und bei der Begehung auch keine Höhlen beobachtet werden konnten.

Maulwurf

Der Maulwurf ist geschützt, wird aber nicht in Anhang IV der FFL-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt. Deshalb zählt er weder zu den besonders geschützten Arten (§ 7 (2) Nr.13 BNatSchG) noch zu den streng geschützten Arten (§ 7 (2) Nr.14 BNatSchG). Auch in den Anhängen A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates) ist er nicht gelistet.

Innerhalb des Plangebiets deuten Erdhaufen auf das Vorhandensein von Maulwürfen hin. Um eine Tötung während der Bauphase zu vermeiden, sind Vergrämuungsmaßnahmen zu treffen. Es wird festgesetzt, dass vor Beginn der Bodenarbeiten die Fläche mehrfach durch Baufahrzeuge zu befahren ist. Wenn durch die bauvorbereitenden Maßnahmen wie Einrichtung der Baustelle, Lagerung von Material u. ä. der gleiche Vergrämuungseffekt erzielt wird, kann darauf verzichtet werden. (textliche Festsetzung Nr. 4.4)

7. Flächenzusammenstellung

Baugebietsfläche	1.165 m ²
GRZ 0,3: 349,50 m ²	
Versiegelung bei zulässiger Überschreitung von 50%: 524,25 m ²	
Straßenverkehrsfläche, öffentlich	36 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	79 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rettungsfahrzeuge)	37 m ²
Grünfläche 1	315 m ²
Grünfläche 2	494 m ²
Grünfläche 3	187 m ²
gesamt	2.313 m²

⁴ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gemeinde Rövershagen

Bebauungsplan Nr. 15

,Taubenbergweg'

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

zum Entwurf

Stand: 05.02.2024

.....
Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Gliederung

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Projektinformationen	3
3 Beschreibung der Eingriffe	3
4 Betroffenheit der Schutzgüter	3
5 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	5
5.1 Vorhandene Biotoptypen und Ermittlung des Biotopwertes	5
5.2 Ermittlung des Lagefaktors	7
5.3 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	7
5.4 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen	8
5.5 Versiegelung und Überbauung	8
5.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	9
6 Kompensation der Eingriffe	9
7 Verlust von Bäumen	9
8 Vorschläge für Festsetzungen	10
9 Literaturverzeichnis	11

Auftraggeber:

BSD Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn
Warnowufer 59, 18057 Rostock

Planverfasser
EAB:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, e-mail: LA@laemmel.de

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rövershagen hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein kleines Wohngebiet östlich des Taubenbergweges beschlossen. Geplant ist der Bau von 2 Einzelhäusern auf einer Fläche von ca. 0,25 ha. Der Geltungsbereich befindet sich auf Teilflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1.3 Wohngebiet „Elsterstrat“ und 1.2/4 Wohn-, Misch- und Sondergebiet „Swager sin Grund“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Lage innerhalb von zwei rechtskräftigen Bebauungsplänen ist aber eine Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) erforderlich, um den Ausgleich der beiden B-Pläne zu sichern. Basis für die Ermittlung ist dabei nicht der heutige Bestand, sondern die Festsetzungen der Bebauungspläne mit den sich daraus ergebenden Entwicklungszielen.

2 Projektinformationen

Der B-Plan Nr. 15 weist ein reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 aus. In diesem sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal einem Vollgeschoss und einer Oberkante von 9,00 m über Gelände zulässig.

Die Erschließung erfolgt über eine Straßenverkehrsfläche, die an den Schwalbenring anbindet.

Im Norden wird ein Rad- und Gehweg festgesetzt, der nicht versiegelt werden darf.

Die verbleibenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen dargestellt.

3 Beschreibung der Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch den Verlust von den in den Bebauungsplänen dargestellten Grünflächen sowie durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.

Die öffentlichen Grünflächen erzeugen auf dem Biotoptyp „Sonstige Sport- und Freizeitanlage“ keine Eingriffe in Natur und Landschaft, da gleichwertige Grünflächen entstehen.

4 Betroffenheit der Schutzgüter

Für die Ermittlung des Umfangs der Eingriffe ist die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter von Bedeutung. Wenn Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen sind, müssen diese Schutzgüter tiefergehend untersucht werden.

Funktionen von besonderer Bedeutung (LUNG M-V, 2018):

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
 - Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften
 - Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.)
 - Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.
- Schutzgut Landschaftsbild
 - Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten)

- Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen)
- Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken)
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten
- Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen
- Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe
- Schutzgut Boden
 - Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen)
 - Vorkommen seltener Bodentypen
 - Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
 - Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden
- Schutzgut Wasser
 - Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung
 - Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit
 - Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet
 - Heilquellen und Mineralbrunnen
- Schutzgut Klima/Luft
 - Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung
 - Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen
 - Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

Für den Untersuchungsraum kann eingeschätzt werden, dass keine Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind.

Damit kann die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs erfolgen, dem das Indikatorprinzip zugrunde liegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen.

5 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

5.1 Vorhandene Biotoptypen und Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 der HzE (LUNG M-V, 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Diese wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, nach der folgenden Tabelle ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Tabelle 5-1: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwertes (nach (LUNG M-V, 2018))



Abbildung 5-1: Auszüge aus den B-Plänen Nr. 1.3 ‚Elsterstrat‘ und Nr. 1.2/4 ‚Swager sin Grund‘

Die Biotoptypen werden auf der Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne definiert. Das bedeutet, dass der Zustand angenommen wird, der sich bei Umsetzung der Pläne entwickelt bzw. eingestellt hätte.

In beiden Bebauungsplänen ist für den Geltungsbereich eine öffentlich Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt. Damit ergibt sich der Biotoptyp ‚Sonstige Sport- und Freizeitanlage‘, zu dem auch die Spielplätze gehören (siehe (LUNG M-V, 2013)).

Im Süden ragt noch eine kleiner Abschnitt der im B 1.2/4 dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Plangeltungsbereich hinein. Gemäß Festsetzung in Teil B Text sollte hier eine extensive Wiese angelegt und unterhalten werden. Dazu sollte die Fläche einmal pro Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Es hätte sich daher ein Frischgrünland entwickelt.

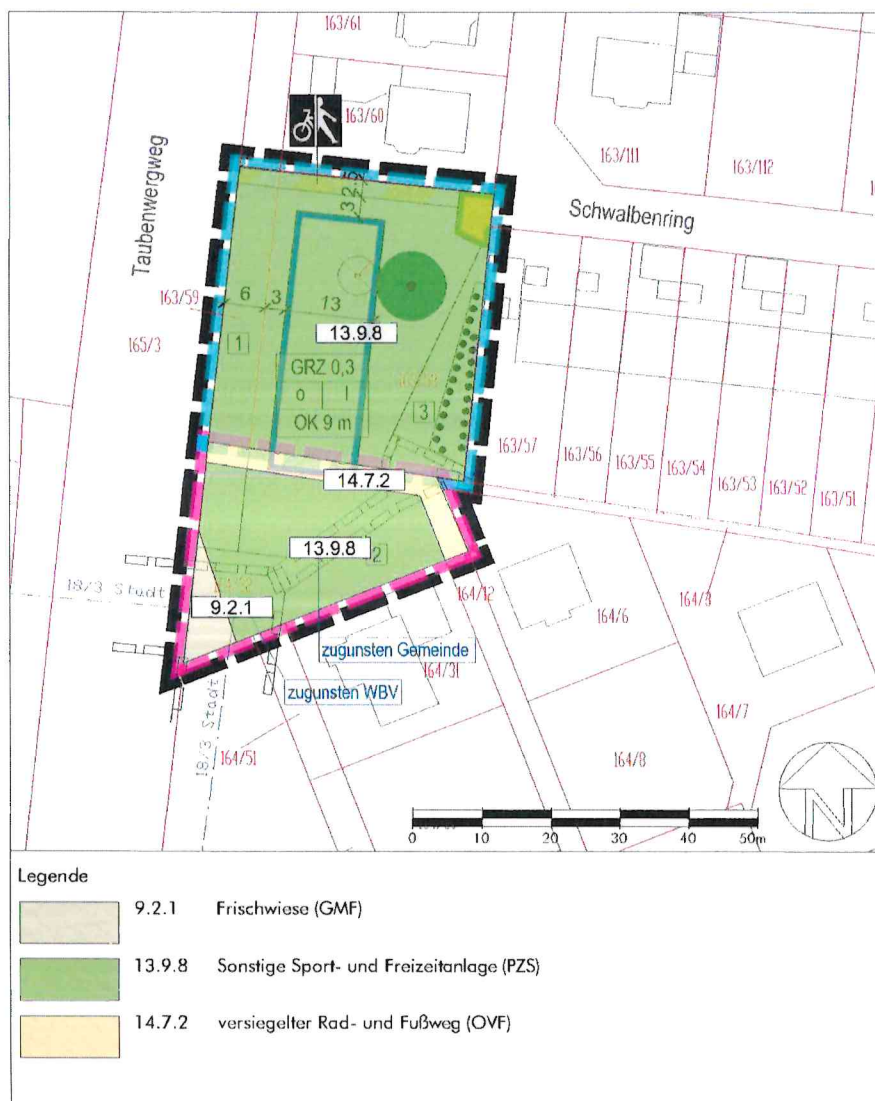


Abbildung 5-2: Bestand Biotop- und Nutzungstypen auf Basis der Festsetzungen der Bebauungspläne

Biotoptyp/ Erläuterung zum Bestand und zum Kompensationserfordernis		Wertstufe	durchschnittlicher Biotopwert	Lagefaktor
9.2.1	Frischwiese	4	10,0	0,75
GMF	Als extensive Wiese gekennzeichnete Maßnahmefläche, durch die einmalige Mahd pro Jahr hätte sich eine Frischgrünland entwickelt Regenerationsfähigkeit: 2; Gefährdung: 4; daher Wertstufe: 4 Aufgrund der Kompensationsfunktion wird der durchschnittliche Biotopwert von 10 angesetzt.			
13.9.8	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0	0,7	0,75
PZS	in beiden B-Plänen dargestellte Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz', Regenerationsfähigkeit: 0; Gefährdung: 0; daher Wertstufe: 0 Unter Beachtung einer gewissen Versiegelung wird der Biotopwert von 0,7 angesetzt.			
14.7.2	versiegelter Rad- und Fußweg	0	0,0	0,75
OVF	im B-Plan dargestellte Verkehrsfläche Fußweg, gepflastert Regenerationsfähigkeit: 0; Gefährdung: 0; daher Wertstufe: aufgrund der Versiegelung wird der Biotopwert von 0 angesetzt.			

Tabelle 5-2: Biotope im Untersuchungsraum und ihre Wertigkeit

5.2 Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75

Für den Bebauungsplan ist die Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung bedeutsam. Daher wird von einem Lagefaktor von 0,75 ausgegangen.

5.3 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt werden oder ihre Funktion verlieren, wird das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation der betroffenen Fläche, dem Biotopwert (siehe Tabelle 5-2) und dem Lagefaktor ermittelt.

Biotoptyp	Fläche	x	Biotopwert	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent
9.2.1	70 m ²		10		0,75		525 m ² EFÄ
13.9.8	1.223 m ²		0,7		0,75		642 m ² EFÄ
14.7.2	116 m ²		0		0,75		0 m ² EFÄ
Summe							1.167 m ² EFÄ

Tabelle 5-3: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung



Abbildung 5-3: Eingriffe in Natur und Landschaft

5.4 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

In einem zweiten Schritt werden Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen, hervorgerufen durch mittelbare Wirkungen, untersucht. Diese sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen, wenn es sich um Biotoptypen ab einer Wertstufe 3 oder gesetzlich geschützte Biotope handelt. Derartige Biotope sind in der Umgebung nicht vorhanden bzw. durch die Verkehrsstrassen abgeschirmt.

5.5 Versiegelung und Überbauung

Zusätzlich werden die Eingriffe durch Versiegelung/ Überbauung ermittelt. Diese erfolgt durch Multiplikation der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Flächen und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung.

Fläche	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung	Eingriffsflächen-äquivalent
455	0,5	455 m ² EFÄ
Summe		455 m ² EFÄ

Tabelle 5-4: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Versiegelung und Überbauung

5.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den Ermittlungen in den Kapiteln 5.3 bis 5.5 ergibt sich der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung	1.167 m ² EFÄ
Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung	0 m ² EFÄ
Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung	455 m ² EFÄ
Multifunktionaler Kompensationsbedarf	1.622 m² EFÄ

6 Kompensation der Eingriffe

Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Umgebung ist nicht möglich. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 1.622 m² EFÄ wird vom Ökokonto LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ abgebucht.

Ein m² Kompensationsflächenäquivalent kostet 3,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Kompensation betragen damit 4.866,00 € zuzüglich MwSt. 924,54 €, als 5.790,54 € brutto.

7 Verlust von Bäumen

Der Verlust von Einzelbäumen ist nach dem Baumschutzkompensationserlass (MLUV 2007) zu ermitteln.

Stammumfang	Kompensationsverhältnis
> 100 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Tabelle 7-1: Kompensation geschützter Bäume

Im Baugebiet befinden sich eine Silber-Weide (*Salix alba*) und ein Eschen-Ahorn (*Acer negundo*). Der Ahorn befindet sich innerhalb der Baugrenze, die so dass eine Fällung nicht zu vermeiden ist. Bei der Weide ragt der Traufbereich der Krone in die Baugrenze hinein. Ein Erhalt des Baumes ist daher schwierig, eine Fällung wahrscheinlich.

Baum-Nr.	Baumart	lateinischer Name	Stammzahl	Stammumfang [cm]	Kompensationsumfang
1	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	2	116	1
2	Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	11	518	3
Die Summe des Kompensationsbedarfes für Bäume beträgt					4 St.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Kompensationsumfangs für Baumfällungen

Als Ersatz sind 4 standortgerechte Laubbäume der Qualität 2xv StU 16-18 cm durch die Grundstückseigentümer zu pflanzen.

8 Vorschläge für Festsetzungen

1. Als Ersatz für die zu fällenden Bäume sind 4 standortgerechte Laubbäume der Qualität 2xv StU 16-18 cm durch die Grundstückseigentümer zu pflanzen.
2. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen Nr. 2 und 3 sind vorhandene Gehölze dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen ist zulässig.
3. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Abbuchung von 1.622 m² KFÄ vom Öko-konto LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ kompensiert.
4. Die Bauflächen sind zur Vergrämung von Maulwürfen vor Beginn der Bodenarbeiten mehrfach durch Baufahrzeuge zu befahren. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch die bauvor-bereitenden Maßnahmen wie Einrichtung der Baustelle, Lagerung von Material u. Ä. der glei-che Vergrämungseffekt erzielt wird.

9 Literaturverzeichnis

- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d. B. v. 3. November 2017*.
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017*.
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen*.
- Gemeinde Rövershagen. (2014). *4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.2/4 Wohn-, Misch- und Sondergebiet "Swager sin Grund" . Rövershagen*.
- LUNG. (2023). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2023
- LUNG M-V. (2009). *Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern - Erste Fortschreibung*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Güstrow.
- LUNG M-V. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) - Neufassung*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LWaldG. (i. d. F. d. B. v. 27. Juli 2011, zuletzt geändert 5. Juli 2018). *Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)*.
- MLUV. (20017). *Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucher, vom 15. Oktober 2007, AmtsB. M-V 2007 S. 530*.
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016*.

Gemeinde Rövershagen

Bebauungsplan Nr. 15

„Taubenbergweg“

Artenschutzfachbeitrag

auf Basis einer Potenzialanalyse

Stand: 21.01.2024

.....
Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Inhalt

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen.....	3
1.4 Datengrundlagen	4
1.5 Untersuchungsraum/ -umfang	4
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	4
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	4
2.2 Relevante Projektwirkungen	5
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	5
3.1 Bestand	5
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.2.1 Amphibien	5
3.2.2 Reptilien	6
3.2.3 Fledermäuse.....	6
3.2.4 Weitere Artengruppen	6
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie	6
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
6 Literaturverzeichnis	10
7 Anhang	11
7.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	11

Auftraggeber:

BSD Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn
Warnowufer 59, 18057 Rostock

Verfasser:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel – Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, e-mail: LA@laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rövershagen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Wohngebiet „Taubenbergweg“ gefasst.

Um Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt. Basis ist eine Potenzialanalyse.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verböten des Paragraphen 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.4 Datengrundlagen

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine grobe faunistische Potenzialabschätzung für das Plangebiet. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Februar 2023 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

1.5 Untersuchungsraum/ -umfang

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die umliegenden Strukturen werden in Hinblick auf gebäudebewohnende Artengruppen wie Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel in die Betrachtung mit einbezogen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der B-Plan Nr. 15 weist ein reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 aus. In diesem sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal einem Vollgeschoss und einer Oberkante von 9,00 m über Gelände zulässig.

Die Erschließung erfolgt über eine Straßenverkehrsfläche, die an den Schwalbenring anbindet.

Im Norden wird ein Rad- und Gehweg festgesetzt, der nicht versiegelt werden darf.

Die verbleibenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen dargestellt.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung des Planvorhabens kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu beachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Bautätigkeit,
- Verlust von Einzelindividuen der besonders geschützten Arten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung,
- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Nutzung,
- Störungen durch Licht.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Bestand

Der Plangeltungsbereich ist eine Grünfläche. Es dominiert Rasen. Am Ostrand befindet sich eine kleine, locker bepflanzte Gehölzfläche. Innerhalb der Fläche stehen eine 12-stämmige Silber-Weide und ein zweistämmiger Eschenahorn. Nester und Höhlungen konnten bei der Begehung im Februar nicht festgestellt werden.

Im Norden, Osten und Westen grenzt die Einzelhausbebauung der Wohngebiete ‚Elsters-trat‘ und ‚Swager sin Grund‘ mit Bebauung und kleinen Gartenflächen an. Die Westseite bildet der Taubenbergweg. Auf der abgewandten Seite befindet sich ein großflächiges Ruderalgebüsch.



Abbildung 3-1: Grünfläche des Geltungsbereiches (Blick aus Süden)

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Amphibien

Im Plangeltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Laichgewässer für Amphibien. Ein ca. 50 m² großes Kleingewässer befindet sich westlich des Taubenbergweges in ca. 180 m Entfernung. Durch die dazwischen liegende Straße und die Ruderalfläche ist eine Einwanderung und Nutzung als Landlebensraum sehr unwahrscheinlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

3.2.2 Reptilien

Der Plangeltungsbereich ist eine weitgehend geschlossene Rasenfläche. Für Reptilien hier speziell die Eidechse, erforderliche Strukturen wie Sonnenplätze, Ruderalfluren, Stein-, Holz- oder Laubhaufen sind nicht vorhanden. Damit kann ein Vorkommen dieser Art weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Reptilien weitgehend ausgeschlossen werden.

3.2.3 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartieren für Fledermäuse kann im Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden. Die beiden Bäume weisen keine Höhlen auf. Gebäude sind nur in der Umgebung vorhanden.

Als Nahrungsraum hat der Untersuchungsraum aufgrund der geringen Größe und der im Westen und Süden angrenzenden große Freiflächen eine sehr geringe Bedeutung. Leitstrukturen sind nicht vorhanden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

3.2.4 Weitere Artengruppen

Das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten, Moosen, Weichtieren, Libellen, Faltern, Säugetieren, Fischen, Schmetterlingen, Käfern kann aufgrund der kleinen Flächen, der Lage innerhalb der Bebauung und der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1.1 Prüfung der potenziell vorkommenden Arten

Die Potenzialanalyse erfolgt auf Basis der Verbreitungskarten im Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON, K. et. al., 2014) und im Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vöckler, 2014). Die Angaben zu den Nistplätzen stammen aus dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER, H-G. et. al., 2012) und den o. g. Atlanten.

Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Arten dargestellt. Dabei konnte eine Betroffenheit gebäudebrütender Arten ausgeschlossen werden, da keine Gebäude berührt werden und der Verlust der kleinen Offenlandfläche als Nahrungsraum bei den verbleibenden Strukturen keine Auswirkungen auf die Fortpflanzungsstätten hat.

Die Betroffenheit bodenbrütender Vogelarten konnte ebenfalls ausgeschlossen werden, da die im Geltungsbereich befindliche Rasenfläche regelmäßig gemäht und von Hunden und Katzen als Auslauf genutzt wird. Eine Nisttätigkeit ist von daher weitgehend ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	Ba, Bu	[1]		1	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Ba	[1]		1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					H	[2]	X	2	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					H	[2]	X	2	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	H	[2]	X	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	H	[2]	X	2	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					Ba	[1]		1	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					H	[2]	X	3	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					B, Bu	[1]		1	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	

Tabelle 3-1: Im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Brutvogelarten und ihre Gefährdung

3.3.1.2 Streng geschützte Arten

Feld- und Haussperling fallen unter diese Rubrik. Bei der Begehung konnte eine große Gruppe Sperlinge im Ruderalgebüsch westlich des Taubenbergweges beobachtet werden. Kleiner Gruppen flogen in die benachbarten Gärten.

Potenzielle Nistmöglichkeiten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die beiden Bäume weisen keine Höhlungen auf, die Stämme haben noch keine ausreichende Dicke. Weitere geeignete Strukturen sind nicht vorhanden.

Das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weißstorchhorste sind im Umkreis von 2 km nicht vorhanden.

Die weiteren potenziell vorkommenden Arten werden in den Gilden Baumbrüter und Höhlenbrüter zusammen betrachtet.

3.3.1.3 Baumbrüter

Die potenziell vorkommenden baumbrütenden Vogelarten können Nester auf den Bäumen im Untersuchungsraum errichten.

Bei der Begehung konnten keine Nester beobachtet werden

Die Arten nutzen diese Nester in der Regel nur für eine Brutperiode, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach dem Ende der jeweiligen Brutperiode erlischt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung von Bäumen im Untersuchungsraum, besteht keine Gefahr der Tötung einzelner Individuen, da diese aufgrund der fehlenden Winterruhe und der verbleibenden Gehölzbestände ausweichen können.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung von Bäumen im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Bäume mit Nestern beseitigt werden. Allerdings erlischt der Nestschutz nach dem Ende der Brutperiode, also nach dem 31. August. Eine erneute Nutzung findet nicht statt.

Damit besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungsstätten, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit (1.10. bis 28.2.) eingehalten wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der bebauten Umgebung und der Anpassung der Arten an menschliche Aktivitäten sind diese Auswirkungen nur gering.

<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Turdus merula</i>	Amsel

3.3.1.4 Höhlenbrüter

Das Vorkommen von Höhlenbrütern kann zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da die Stämme der Bäume noch zu dünn für Höhlen sind und bei der Begehung auch keine Höhlen beobachtet werden konnten.

Das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

	<i>Beschreibung / Festsetzungsvorschlag</i>	<i>Zeitfenster</i>	<i>Artengruppe/ Ziel</i>
	Fäll- und Rodungsarbeiten, der Rückschnitt von Gehölzen dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Ein Abweichen von dieser Zeitvorgabe ist möglich, wenn durch einen Experten das Vorhandensein von genutzten Nestern, Jungvögeln oder Eiern im Eingriffsbereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	1. Oktober bis 28. Februar	Brutvögel

5 Literaturverzeichnis

- BArtSchV. (2005). *Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV).*
- BAUER, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* Wiebelsheim.
- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d B. v. 3. November 2017.*
- BfN. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. (B. f. Naturschutz, Hrsg.) *Naturschutz und Biologische Vielfalt - Heft 170.*
- BfN. (2022). *Artenportraits.* (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber) Von www.bfn.de/artenportraits abgerufen
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017.*
- Deutsche Wildtier Stiftung. (2022). *DeutscheWildtierStiftung.de.* Von DeutscheWildtierStiftung.de abgerufen
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.*
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.* Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten.* Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.* Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LFA Fledermausschutz. (2022). *Fledermausarten in MV.* (L. f.-f. Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber) Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> abgerufen
- LIV M-V. (2023). *Geoportal M-V.* (L. f. M-V, Herausgeber, & Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen)
- LUNG. (2023). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.* (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2023
- LUNG M-V. (2016). *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.* Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2022). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie.* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm abgerufen
- MULV. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.* Schwerin: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016.*
- PETERSEN, B. E. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der.* Bonn.
- Vogelschutzrichtlinie. (2010). *Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010.*
- Vökler, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.* (O. A.-V. e.V., Hrsg.) Greifswald.

6 Anhang

6.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-	-	-	- 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				-	-	-	- 2
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-	-	- 2
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-	-	-	- 2
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					po	x	-	x
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	- 1
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	- 1
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	- 1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	-	-	-	- 2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x		-	-	-	- 2
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	- 1
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	- 1
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-	-	-	- 1
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	- 2
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	- 1
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	- 1
<i>Anser albifrons</i>	Bläsgans					-	-	-	- 1
<i>Anser anser</i>	Gaugans					-	-	-	- 1
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	- 1
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	-	-	-	- 2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	-	-	-	- 2
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	- 2
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	- 1
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	- 1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	- 1
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	-	-	-	- 1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	- 1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	-	-	-	- 1
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					-	-	-	- 1
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	- 1
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	- 5
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		-	-	-	- 1
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	- 1
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	- 1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-	-	-	- 1
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	- 1
<i>Burhinus oedinemus</i>	Triel				0	-	-	-	- 1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	- 2
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	- 4
<i>Calidris alpina</i>	Nordischer Al- penstrandläufer			x	1	-	-	-	- 1
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	-	-	-	- 2
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					po	x	-	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					po	x	-	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	- 2
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	- 1
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmainimpel			x		-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BATSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	-	-	- 2
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	- 2
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1	-	-	-	- 1
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	- 2
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	- 1
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	-	-	-	- 1
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	-	-	-	- 2
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	- 1
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	- 1
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenhäuter				0	-	-	-	- 5
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x			-	-	-	- 2
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	-	-	-	- 1
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	- 4
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	- 1
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-	-	-	- 1
<i>Coccothraustes coccothraus- tes</i>	Kernbeißer					-	-	-	- 2
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	- 2
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	- 2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	- 2
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					-	-	-	- 2
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					-	-	-	- 1
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	-	- 1
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	-	-	-	- 1
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					-	-	-	- 2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	-	-	-	- 1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	- 2
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	- 1
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	- 1
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	- 2
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V	-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	- 2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	- 2
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	-	-	-	- 2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	-	-	-	- 2
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	-	-	-	- 1
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer				V	-	-	-	- 2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				3	-	-	-	- 1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				-	-	-	- 1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	- 2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	- 4
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	-	-	-	- 2
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2	-	-	-	- 1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					-	-	-	- 2
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	- 4
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				V	-	-	-	- 2
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	-	-	-	- 1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	-	-	-	- 1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	- 2
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	- 2
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher					-	-	-	- 4
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-	-	-	- 4
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	- 1
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	- 2
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-	-	-	- 1
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	- 1
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	- 1
<i>Hippoboscus icterina</i>	Gelbspötter					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	-	-	-	- 2
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	- 1
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	- 1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	-	-	-	- 2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	- 1
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	- 5
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	- 5
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	- 1
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	- 1
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	-	-	-	- 1
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-	-	-	- 1
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-	-	-	- 1
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R	-	-	-	- 1
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-	-	-	- 1
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	-	- 1
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-	- 2
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	-	- 1
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	-	-	-	- 2
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	- 2
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	-	- 1
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					po	X	-	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		X	X		-	-	-	- 1
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X		-	-	-	- 4
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	- 1
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	- 5
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	- 4
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					-	-	-	- 1
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-	-	-	- 1
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		-	-	-	- 1
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X			-	-	-	- 1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X		V	-	-	-	- 2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					-	-	-	- 2
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					-	-	-	- 2
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	- 1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	- 2
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					-	-	-	- 2
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	- 1
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-	-	-	- 1
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	-	-	-	- 1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	-	-	-	- 1
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgt Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	-	- 1
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	- 1
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	x	-	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					po	x	-	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-	-	-	- 2
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	- 2
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	po	x	-	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				3	po	x	-	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	- 2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		3	-	-	-	- 2
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	- 1
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	- 1
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	-	- 2
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	- 2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					-	-	-	- 2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					po	x	-	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	-	-	-	- 2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchv Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					-	-	-	- 2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	- 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		-	-	-	- 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	-	-	-	- 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	- 4
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	-	-	-	- 1
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothaltaucher			x	V	-	-	-	- 1
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	- 1
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		-	-	-	- 1
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	- 1
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2	-	-	-	- 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					-	-	-	- 2
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	- 1
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	-	-	-	- 2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	- 2
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		-	-	-	- 1
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					-	-	-	- 2
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	- 2
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	-	-	-	- 1
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartschV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	-	-	-	- 2
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	- 1
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	-	-	-	- 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	x	-	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	- 2
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	-	-	-	- 1
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	- 1
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	-	-	-	- 1
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		x	x		-	-	-	- 1
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	- 2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turkeltaube	x			2	-	-	-	- 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	- 2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					-	-	-	- 2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					-	-	-	- 2
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					-	-	-	- 2
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	- 2
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anh. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					-	-	-	- 1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-	-	-	- 4
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	- 2
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	- 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	-	-	- 2
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	- 4
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	x	-	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					-	-	-	- 2
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		-	-	-	- 1
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	- 2
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	-	-	-	- 1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	-	-	-	- 1
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	- 3
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-	-	-	- 2

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (GEDEON, K. et. al. , 2014) (Eichstädt, W. et. al., 2006) (Vötker, 2014) (Nehls et. al., 2018)
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)